

Fördern und Fordern - Auswirkungen einer sozialpolitischen Strategie auf Bürgerrechte, Autonomie und Menschenwürde.

Dr. Helga Spindler, Essen

(Sozialer Fortschritt Heft 11-12/ 2003 S. 296-301)

1.) Allgemeines Prinzip oder Veränderungsstrategie ?

Eigentlich ist ein Prinzip wie „Fördern und Fordern“ nichts Neues und ein genauerer Blick in die bisherigen sozialrechtlichen Regeln zeigt, dass soziale Rechtsansprüche auf Existenzsicherung schon immer mit einer Reihe von Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten verbunden waren. Sozialämter waren noch nie gezwungen, nur Sozialhilfe auszuzahlen, ohne weitergehende Forderungen zu stellen und Beratung anzubieten (Spindler 2001 , 2002) und auch Arbeitsämter hätten sich bisher schon Nichtleistungsbeziehern und langjährigen Arbeitslosenhilfeempfängern intensiver mit Arbeitsangeboten zuwenden und Eigenaktivitäten verlangen dürfen.

Der Bereich der Pflichten ist allerdings, - genauso wie der der Beratung und Aufklärung über Ansprüche - von den Sozialleistungsbehörden in der Vergangenheit unbestritten oft vernachlässigt worden; vor allem weil man kein entsprechend qualifiziertes Personal eingestellt oder ihm keine Arbeitsmöglichkeiten geboten hat. Aber es war nicht nur Unvermögen der Behörden, sondern oft auch das ehrliche Eingeständnis, dass man den Arbeitslosen nicht genug anzubieten hatte.

Auch Arbeitslose haben in dieser Laisser - faire Phase falsche Schlüsse aus der Situation gezogen und ihre Bemühungen eingestellt oder ihre Fähigkeiten vernachlässigt; oder sie haben ihre Arbeitskraft erhalten, aber nicht legal verwertet. Unter den vielen Arbeitslosen gibt es inzwischen auch solche, die genauso anspruchsvoll, desorientiert oder rücksichtslos sind, wie viele andere Mitglieder unserer Gesellschaft auch. Weil manche von ihnen auch einstellungsbereite Unternehmen durch abweisendes Verhalten bei Vorstellungsgesprächen und ihre Nachbarn in der Großwohnanlage durch störende Lebensführung provoziert haben („Überforderte Nachbarschaften“), hat sich - nicht nur wegen der steigenden Ausgaben - ein gewisses Unbehagen am bisherigen System verbreitert: wird es nicht von zu vielen ausgenutzt, sind nicht viele Arbeitslose inzwischen zu weit weg vom Arbeitsmarkt, zu wenig leistungsbereit und zwar auch ungeachtet der sicherlich zu wenigen Erwerbsarbeitsplätze ? Sind nicht vor allem viele Jugendliche mangelhaft ausgebildet und desorientiert und benötigen, wenn schon die Eltern und Schule versagen, dann doch wenigstens die starke Hand eines Erziehers, einer Sozialpädagogin oder am besten die eines Arbeitgebers? Weist da nicht die aktivierende Ausrichtung in die richtige Richtung, von der „sozialen Hängematte“ zum „Trampolin“, zum „Sprungbrett“ ... zur Hilfe zur Selbsthilfe, wie nicht nur Auftrag der sozialen Arbeit, sondern auch die Zielsetzung des BSHG lautet ?

So hat einiges für die BSHG- Reform ab 1993 gesprochen, nachdem man zunächst einmal untersucht hatte, wie Menschen eigentlich wieder aus der Sozialhilfe herauskommen und welche Hilfestellungen sie dabei benötigen. (Jacobs/ Ringbeck 1994)

Das „Fördern und Fordern“ bezieht sich auf den behördlichen Umgang mit solchen Übergangsprozessen und betont vermeintlich nur die Grundprinzipien dieser Beziehung.

Aber das scheint nur so und deshalb zu Beginn eine nachdrückliche Warnung: Hinter diesem sozialpolitischen Programm verbirgt sich viel mehr, als nur die aktuelle Betonung von Pflichten und Eigenverantwortung. „Fördern und Fordern“ - sind zunächst Begriffe, mit denen jeder pädagogisch Interessierte spontan etwas anfangen kann. (In der

Jugendarbeit wird sogar vielfach ganz unbefangen das „Fordern“ vor das „Fördern“ gestellt, aber die Reihenfolge ist letztlich unerheblich). Das gleiche gilt für das Begriffspaar „Rechte und Pflichten“, das spricht auch noch Juristen an. Und dass die Integration in die Gesellschaft stark mit einem Arbeitsplatz, oder besser einer sinnstiftenden Tätigkeit und einem produktiven Umgang mit Anforderungen, die die Gemeinschaft an einem richtet, verbunden ist, auch das sind Grundeinsichten, denen fast jeder zustimmen kann. Das alles ist allgemein nicht falsch, niemand erwartet vom sozialen Rechtsstaat perspektivlose Dauerakzeptanz auswegloser Lebensläufe oder beschützte Dauerbetreuung.

Die „Fördern und Fordern“ Philosophie spielt erfolgreich mit diesen Versatzstücken, aber sie zielt auf eine ganz andere Ebene: einen grundlegenden sozialpolitischen Perspektivenwechsel - den Paradigmenwechsel-, eine Veränderung des Sozialstaats, falls er überhaupt noch teilweise erhalten werden soll. Es geht vor allem um den Abbau des sozialen Rechtsstaats, der den armen Bürger und den Arbeitslosen als Rechtssubjekt und nicht primär als zu steuerndes Hilfeobjekt und defizitäres Gesellschaftsmitglied wahrgenommen hat.

Dabei geht es erstens um den Abbau und die Kürzung von Leistungsrechten, insbesondere von kalkulierbaren, einklagbaren Geldleistungsansprüchen zur Existenzsicherung; darüber hinaus aber zweitens und drittens gleichzeitig um den Abbau von Abwehrrechten und Schutzrechten und zwar nicht nur vor staatlichen Übergriffen sondern genauso vor Übervorteilung durch Arbeitgeber. An diese Stelle treten die sog. neuen sozialen Dienstleistungsangebote (Assessment, Profiling, Case-Management etc.), die den Einzelnen diagnostizieren, steuern und überwachen, sobald er soziale Unterstützung benötigt, und der Ausbau von rechtlich weitgehend ungeschützten Arbeitsverhältnissen. Es geht weg von Rechten, hin zu nebulösen Chancen, von der im Ergebnis nachprüfaren Verteilungsgerechtigkeit zur unverbindlichen Teilhabegerechtigkeit ; weg auch von Achtung von Selbstbestimmung und Emanzipation hin zu autoritären Fürsorgeangeboten, deren Ausgestaltung man sich durchaus etwas kosten lässt. Die Gelder werden nur umgeschichtet vom Individualanspruch zu Dienstleistern und Kontrolleuren. Deshalb möchte ich auch der Auffassung widersprechen, die Verbreitung dieser Formel erinnere an ein „ *Mantra* “, mit dem Grundsätzliches nur rituell bestätigt und vergegenwärtigt wird. Auch wenn ihr inflationärer Gebrauch in der Tat an ein Ritual erinnert, es verbirgt sich dahinter eine Veränderungsstrategie (so auch Schulze- Böing 2002), und zwar eine aggressive und autoritäre Veränderungsstrategie, die etwas umfunktionieren und notwendige Sicherheiten aufheben will.

2.) Die Anhängerschaft

Über das „*Fördern und Fordern*“ als Leitlinie im Bereich der Arbeitsmarkt- und Sozialhilfepolitik sind sich im Moment scheinbar alle gesellschaftlichen Kräfte in Deutschland einig. Die Regierungsparteien (BT- Drucksache 2001b), die das Prinzip inzwischen sogar in eine Gesetzesüberschrift gießen wollen (Kapitel 1 des geplanten SGB II, Entwurf 2003), und die Opposition mit dem Gesetzesentwurf des hessischen Ministerpräsidenten Koch. „*Offensiv aus der Sozialhilfe- durch optimales Fördern und Fordern*“ hieß die Presseerklärung vom 24.1.2002, mit der das OFFENSIV (= Optimal Fördern und Fordern- Engagierter Service In Vermittlungsagenturen) - Gesetz der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Und die FDP übersetzt das Prinzip in das Schlagwort: „*Keine soziale Leistung ohne Gegenleistung*“ und erhebt es zu einem Prinzip der Gerechtigkeit, weil wir doch alle etwas leisten müssen.(BT- Drucksache 2001 a)

Auch alle wirtschaftsliberalen Institute und Experten bedienen sich inzwischen der Formulierung. Im Mai 2002 hat die „Stiftung Marktwirtschaft“, zusammen mit der hessischen Landesregierung und den großen deutschen Wirtschaftszeitungen wie Handelsblatt, Financial Times und FAZ eine Tagung ausgerichtet, die das Thema weiter gesteigert hat: *„Bürgernah fördern und fordern“*. Unter diesem begrifflichen Dach wurden parteiübergreifend alle einschlägigen Projekte und das internationale Vorbild aus Wisconsin zusammengefasst (Stiftung Marktwirtschaft 2002 a). Hilmar Schneider vom Institut Zukunft der Arbeit schätzt die Leitlinie, weil heute noch zu viele Menschen einen Job zu einem Preis haben wollen, der ihrem Marktwert nicht entspreche (taz vom 29.4.2002). Der BDA fordert auf seiner Internetseite unter dem Titel *„Fördern, fordern, helfen“* bereits eine Absenkung des Arbeitslosengelds ab dem 6. Monat und natürlich eine Absenkung der anschließenden Sozialhilfeleistung zu diesem Zweck.

Hans Eberhard Schleyer vom Zentralverband des deutschen Handwerks schätzt das Prinzip auch und sieht es im Zusammenhang mit häufigerem Jobwechsel in der Zukunft. (FAZ vom 23.7.2002). So fand er Übereinstimmung mit den andern Mitgliedern der Hartz – Kommission - nicht nur den Unternehmensvorständen und Unternehmensberatern, sondern auch den gegenwärtigen und ehemaligen Funktionär/inn/en aus den großen Gewerkschaften - , denn die ließen sich von diesem Prinzip ebenfalls leiten und übersetzten es in *„Eigenaktivitäten auslösen- Sicherheit einlösen“* als neue Leitidee für die gesamte Arbeitslosenversicherung (Bericht 2002 S. 45). Bevor Millionen von „Profis der Nation“ (Bericht 2002 S.284 f.) in *„Teamarbeit für Deutschland“* die Eingliederung der Arbeitslosen vorantreiben können, sollen diese nach den inzwischen umgesetzten Vorgaben erst einmal räumlich und überhaupt flexibler zu Minitarifbedingungen in Personal-Service Agenturen arbeiten und außerdem auf die bisherige Arbeitslosenhilfe, ABM- Maßnahmen, Kündigungsschutz, Förderung anerkannter beruflicher Weiterbildung und vieles mehr verzichten. Über das Führungspersonal der einschlägigen Behörden und sozialen Beschäftigungs- und Bildungsunternehmen sowie über traditionelle parteipolitische Bindungen reicht die Gruppe der Anhänger des Prinzips inzwischen auch weit in die Gewerkschaften und die Wohlfahrtsverbände hinein.

Und bei den Instituten und Stiftungen wie Bertelsmann Stiftung, Ebert- Stiftung, Böckler - Stiftung, Institut für Arbeit und Technik usw. ist das Prinzip zu Hause und gehört zu den regelmäßigen Tagungsthemen, meist in der Verbindung mit der Konzeption eines *„aktivierenden Sozialstaats“*. (Dazu sowohl befürwortende als auch kritische Stimmen etwa in dem neuen Sammelband: Dahme u.a. 2003) Ministerpräsident Milbradt möchte ganz *„Sachsen sofort zum Testgebiet für aktivierende Sozialhilfe machen“* und versteht darunter umfangreiche gemeinnützige Arbeit ohne Tarif und Niedriglöhne unter der bisherigen Sozialhilfe (FAZ vom 3.4.2003, S. 7)

Und wie Case- Management, die aktuelle Lieblingsmethode im Aktivierungsgeschäft, durchzuführen ist, bestimmt heute schon weit mehr die Bertelsmann Stiftung als die soziale Arbeit. *„Teacher, preacher, friend and cop“* soll nach amerikanischem Vorbild der neue Case - Manager sein, der seinem Klienten den richtigen Weg weist. Da ist selbst Beratung nicht ein Hilfeangebot, das man bei Bedarf anfordern kann und das durch seinen Nutzen überzeugt , sondern wird ab dem ersten Tag Pflicht, verbunden mit Sanktionsdrohungen und auch ansonsten erschöpfen sich die dargestellten „best- practice“ Beispiele in unfreiwilligen gelegentlich schon herabwürdigenden und entmutigenden Prozeduren . (Bertelsmann Stiftung u.a. 2002, S. 17, 44 f.,70 f. 98, 100, 115 f. 122 f. Mitherausgeber dieses Gemeinschaftswerks sind Bundesanstalt für Arbeit, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag und Deutscher Städte- und Gemeindebund.)

Der aktivierende Sozialstaat grenzt sich begrifflich positiv ab von dem bisherigen Sozialstaat der „passiven Alimentierung“, von der „Abhängigkeit vom staatlichen Geldtropf“, dem „bloßen Verwahren in Armut“ und den bisherigen Maßnahmen, in denen das Klientel nur sinn- und ziellos von einem Sicherungssystem in das andere, von einem Träger zum andern geschoben worden sei.

Geschäftsführer expandierender sozialer Beschäftigungsträger mühen sich zusammen mit Verwaltungschefs und der Stiftung Marktwirtschaft vorgeblich ernsthaft um den Erhalt von Würde, Selbstbestimmung und Selbstwertgefühl von Arbeitslosen. Vertreter des Kölner Trägers „Zug um Zug“ sehen die Auszahlung von Sozialhilfe als „ein besonders perfides System von Ausgrenzung“, bei dem die Betroffenen keine wirkliche Hilfe zur Selbsthilfe sondern nur Geld zum Überleben bekommen hätten und damit eine „verheerende Bestätigung ihres Verliererstatus“, (Stadt Köln 2003, S. 10) Die „bag arbeit“ sorgt sich um die „schwächeren Marktteilnehmer und Verlierer des Strukturwandels“ wie Geringqualifizierte, Ältere und Behinderte und alle Menschen mit sonstigen Vermittlungshemmnissen, die zwar keine Arbeit mehr bekommen sollen, aber auch nicht durch „alimentierte Untätigkeit“ ihre Existenz erhalten, sondern durch „fordernde Arbeit“ in eben den Einrichtungen der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft ihre Beschäftigungsfähigkeit erhalten dürfen sollen (bag arbeit 2003)

Der ehemalige Kölner Sozialamtsleiter Schwendy sieht in der Sozialhilfegewährung an Menschen unter 25 Jahren genauso wie der Geschäftsführer Walbröl von der Jugendberufshilfe Düsseldorf grundsätzlich den Tatbestand der „Verführung Minderjähriger“. (bag arbeit 2001, S. 44 Walbröl 2002, S. 32 f) und beide finden ihre sozialen Versuchsprojekte, die bisher noch außerhalb der gesetzlichen Vorgaben lagen, in §§ 3 und 31 des geplanten SGB II als neues Recht bestätigt. Der ehemalige Kölner Arbeitsamtsleiter Fuß will die Arbeitslosen „vom Tropf abkoppeln“ (Fuß 2000) und hat damit inzwischen Karriere gemacht ; die Stiftung Marktwirtschaft plädiert für pauschalierte Leistungen weit unter dem bisherigen Sozialhilfeniveau und will damit „Arbeitslose nicht entmündigen“ (Blickpunkt Marktwirtschaft 2/2003 S. 8)

Man wird angesichts der Eloquenz dieser den öffentlichen Diskurs beherrschenden (Volks-) Gemeinschaft die Erinnerung an das alte Märchen vom Wolf und den sieben Geißlein nicht los, an die Kreide und das Mehl, mit der die Gefahr indizierenden Merkmale der tiefen Stimme und der schwarzen Füße vorübergehend verdeckt werden sollten, um die Selbsterhaltungsinstitute der Betroffenen auszuschalten.

3.) Bedingungen für das „Fordern“ und die Auswirkungen.

Beginnen wir mit dem **Fordern**, das im Moment offenbar das Hauptelement der Politik darstellt. Nichts spricht gegen verstärkte Überprüfung der Arbeitsbereitschaft, mehr Arbeitsangebote und Forderungen nach Eigenaktivität von Arbeitslosen. Aber: Fordern heißt nicht entrenchen. Das war auch die Überschrift, mit der ich spontan 1999 die neuen Maßnahmen in Köln kritisiert hatte, mit denen man dem britischen Ratschlag folgend, die Experimente mit jungen Erwachsenen bis 25 Jahren begonnen hatte. (Spindler 1999a, 1999 b, 2001) Inzwischen liegen im Jahre 2003 einige Ergebnisse dieser Politik für das Kölner Modell vor: von 4837 „geforderten“ Personen sind über 1500 Personen verschwunden, der Großteil tatsächlich nicht mehr auffindbar, ein kleiner Teil in nicht existenzsichernden Lebensverhältnissen und viele Hunderte von ihnen in einem nicht mehr rekonstruierbaren Umfang zumindest zeitweise um ihre Existenzsicherung gebracht, die ihnen nach der bisherigen Gesetzeslage noch zugestanden hätte. Die registrierte Jugendarbeitslosigkeit ist in der gleichen Zeit angestiegen, die Zahl der verfügbaren Arbeitsplätze gesunken. Wie viele ihre Arbeit und Ausbildung ohne den teuren, „fordernden“ Behörden- und Betreuungsapparat

gefunden hätten, wie viele echte „Förderung“ erfahren haben, ist nicht zu ermitteln. (Vergl. zum ganzen: Kölner Arbeitslosenzentrum 2003 , Stadt Köln 2003)

Ein verstärktes Fordern setzt voraus, daß der betroffene Bürger seine Interessen im Gegenzug rechtlich geschützt geltend machen kann, sein Bedarf überhaupt registriert wird. Ein effektiver Rechtsschutz ist deshalb um so notwendiger, je mehr gefordert wird. Der Bürger ohne Arbeit, dessen materielles Überleben in Frage steht, ist strukturell sowohl einer Behörde als auch einem Arbeitgeber, einem aufgedrängten Berater oder Case – Manager weit unterlegen. Er ist existenziell gefährdet, da gibt es keine „Co-Produktion“ und schon gar nicht „auf gleicher Augenhöhe“ noch nicht einmal die „passgenaue“ Hilfevereinbarung und – planung, wie sie von Reformexperten zwar postuliert, aber nicht eingelöst wird. (Reis 1997, 2002 , Schulze- Böing 2002,) Deshalb haben der sozialhilferechtliche Grundsatz der aktuellen Bedarfsdeckung, der den Bürger vom Objekt der Fürsorgebehörden zum Subjekt machen sollte, (Schulte/ Trenk-Hinterberger 1986, S. 46 f.), der verwaltungsrechtliche Rechtsschutz, der nur einsetzen kann, wenn Leistungsanträge überhaupt angenommen werden (§ 20 Abs. 3 SGB X), der Arbeitsrechtsschutz und die Abschlussfreiheit beim Arbeitsvertrag eine so fundamentale Bedeutung im Sozialstaat. Auch seriöse Evaluierung kann nur auf dieser Grundlage betrieben werden, wie die ausgewerteten Beispiele zeigen.

Wenn man genau hinsieht, dann wird nicht verstärkt gefordert, sondern in den aktuellen Experimenten und in den neuen Gesetzen der individuelle Rechtsschutz abgebaut, mit dem der einzelne- und zwar der redliche Arbeitslose- seine Interessen gegenüber unberechtigten Forderungen zur Geltung bringen, bzw. verteidigen konnte.

Bisher existiert im SGB III und im BSHG das Recht auf Annahme und Bearbeitung von Anträgen auf bedarfsdeckende Geldleistungen und zwar vor jeder Entscheidung, ob jemand bestimmten Forderungen nachkommt oder nicht, ob er sich betreuen oder begutachten lässt oder nicht. Die §§ 1 bis 4 SGB II (alle folgenden Ausführungen zum SGB II beziehen sich auf den Gesetzesentwurf vom 5.9.2003, BT-Drucksache 15/1516) enthalten mit einer Art „Vorrang“ der Hilfevermeidung, der Eigenbemühung und der Dienstleistungen zur Eingliederung die Formeln, um dieses Recht für die neuen Arbeitslosengeld II – Bezieher endgültig abzuschaffen. Der Sozialhilfegrundsatz der unmittelbaren Bedarfsdeckung, der vorher selbst dem Arbeitslosengeld- und Arbeitslosenhilfebezieher, der gesperrt worden war, mit der Einschränkung auf das Unerlässliche zugute gekommen war (§ 25 Abs.2 BSHG), wird damit auch auf der Gesetzesebene aus der Welt geschafft, genauso wie der bisherige Bezug der Sozialhilfe auf das Menschenwürdeprinzip in § 1 BSHG (Spindler 2003 c). Das ausdrückliche Gebot, keine Familienhaftung eintreten zu lassen, wenn jemand bestimmten Forderungen nicht nachkommt (§ 25 Abs.3 BSHG) wird ebenfalls verschwinden. Schon in der Vergangenheit wurde in der Praxis immer wieder versucht, die Familien unter Druck zu setzen, in der durchaus eingeräumten Absicht, dass das renitente Familienmitglied entweder isoliert oder zur Anpassung bewegt werden sollte – aber erlaubt war das nicht (Spindler 2001 S .69). Schutz bot auch die in der Rechtsprechung entwickelte Auffassung, der Widerspruch gegen eine Aufforderung zur gemeinnützigen Arbeit habe aufschiebende Wirkung. (Brühl 2002, S. 199) Mit § 39 SGB II soll den Betroffenen selbst diese Kontrollmöglichkeit versagt werden. Und nicht nur der Haushaltsvorstand kann derart herangezogen werden, das „Fordern“ soll auf alle erwerbsfähigen Haushaltsangehörigen ausgedehnt werden (§ 2 und § 10 SGB II), wobei die Berücksichtigung der Pflichten aus der Haushaltsführung aus dem ehemaligen § 18 Abs.3 BSHG, der ansonsten vollständig kopiert wurde, weggefallen sind. Das bedeutet, dass im Rahmen einer gnadenlos umgesetzten Gleichstellungspolitik in Zukunft auch die Ehepartner/in voll von der Erwerbsobliegenheit getroffen wird und vor allem Niedrigverdiener ihre familiäre Arbeitsteilung nach der kurzen Kleinkindphase nicht mehr

frei gestalten dürfen. Alleinerziehende werden ihre Kinder an Arbeitstagen vermutlich nur noch nachts zu Gesicht bekommen, wie heute in den USA und früher in der DDR.

Dass das durch diese Rahmenbedingungen bereits geschwächte Leistungsrecht auf Arbeitslosengeld II vor allem auch für Familien mit Kindern keine existenzsichernde Höhe mehr haben soll, kommt nur noch erschwerend hinzu. (Berlit 2003; vergl. zum ganzen auch die Stellungnahme der BAG - SHI, 2003)

Wichtig für die Möglichkeit, berechnete Interessen gegenüber einer Behörden- und Arbeitgeberübermacht durchzusetzen ist auch eine präzisere Fassung der Zumutbarkeitsvorschriften. In der bisherigen Sozialhilfe konnte man eine überholte Zumutbarkeitsregelung noch damit begründen, dass sie nicht primär für Berufserfahrene gedacht war und dass wenigstens die Arbeitsämter bei der Vermittlung lange Zeit Zumutbarkeitsregeln beachten mussten, die unterqualifizierte Tätigkeit oder Arbeit mit unzumutbaren Bedingungen nicht erlaubte. (Zur Entwicklung der Zumutbarkeitsvorschriften Toparkus 1999, S. 4 f.) Das neue SGB II soll auch für berufserfahrene Menschen ab einem halben Jahr Arbeitslosengeldbezug, für die steigende Anzahl gescheiterter Selbstständiger und für Hochschulabsolventen ab dem ersten Tag gelten. Schon die veränderte Zumutbarkeitsregel aus dem SGB III schützt nicht mehr ausdrücklich vor zu rascher Dequalifizierung und Entwertung der Ausbildung und vor sittenwidrigen Arbeitsverhältnissen. Fehlende Mindestarbeitsbedingungen, nicht existenzsichernde Löhne (Spindler 2003 b, S.56 f) und der wachsende Druck auf Arbeitsvermittler, Arbeit sofort und um jeden Preis zu vermitteln, schneiden auch qualifizierte und motivierte Arbeitslosen im Rahmen des Übergangs immer mehr von sinnvollen beruflichen Perspektiven ab, statt Eingliederung zu fördern. Deshalb wäre mit dem verstärkten Fördern dringend eine Neuformulierung der Zumutbarkeitsanforderungen in diesem Bereich notwendig, die Qualifikationen und Fähigkeiten der Einzelnen und faire Bedingungen am Arbeitsmarkt schützt. Dazu gehört auch, dass es bei entsprechender Eigenaktivität ausreichende Wahl- und Suchmöglichkeiten unter Arbeits- und Ausbildungsangeboten im ersten Arbeitsmarkt mit leistungsgerechten Vertragsbedingungen gibt und die Vertragsfreiheit grundsätzlich erhalten bleibt. Selbst ein Un- und Angelegener ist kein Bürger zweiter Klasse, sondern sollte das Recht behalten, angemessene Vertragsbedingungen für seine oft körperlich belastende Arbeit auszuhandeln.

Selbstverständlich kann man im Rahmen der Zumutbarkeit nicht jeden Berufswunsch berücksichtigen und muß finanzielle Abstriche hinnehmen. Aber ganz ohne Berücksichtigung der Neigung funktioniert der Arbeitsmarkt nicht. Das gilt ganz besonders für Auszubildende. Hier konnte in der Vergangenheit noch ein Sozialhilfeträger davon abgehalten werden, einen jungen Menschen gegen seinen Willen in ein Auszubildendenverhältnis zu zwingen (VG Stuttgart 2002). In Zukunft ist auch das nicht mehr gesichert und wenn Minister Brüderle mit dem Ausspruch zitiert wird: „Lieber eine Metzgerlehre auf der Schwäbischen Alb als ungelernt und chancenlos in Flensburg“ dann lässt das bereits ein geändertes Grundrechtsverständnis erkennen. Die Berücksichtigung der Neigung ist zu Lasten der unmittelbaren Aufnahme (irgendeiner) Erwerbstätigkeit auch konsequent im § 3 SGB II nicht enthalten.

So verformt sich auch Ziel des Sozialgesetzbuchs Band I von 1975 stetig, das damals so formuliert wurde: soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherung zu gestalten und dazu beizutragen, ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, den Schutz der Familie, den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen (§ 1 SGB I). Redlicherweise hätte der heutige Reformgesetzgeber diese Vorschrift gleich auch noch streichen können.

Schließlich gibt es eine ganze Reihe von Reformern, die realistisch erkennt, dass zumindest zunächst nicht genug Arbeitsplätze als Voraussetzung für das „Fordern“ vorhanden sind und

benutzen dieses Element zur Einführung von sog. Workfare – Modellen (Lodemel,Trickey, 2001a, 2001b), die im Moment ebenfalls noch keine Grundlage im Gesetz finden. Auch nicht im BSHG, wo selbst die gemeinnützige Arbeit (§ 19 II,2.Alt. BSHG) bisher als Hilfeangebot zur Eingliederung und nicht als Gegenleistung oder Kontrollmaßnahme für die Sozialhilfe ausgestaltet ist, was allerdings in der kommunalen Praxis bereits vielfach missachtet wird. Ulf Fink hat in Deutschland früh gefordert, dass Sozialhilfeempfänger für die gewährte Sozialhilfe „*der Gemeinschaft*“ eine Gegenleistung erbringen müssten. Er hat das damals, damit begründet, dass es nur billig sei, wenn die Leistungsbezieher Arbeiten übernehmen, die Millionen anderer Menschen auch tun. (Fink 1997) Da hatte er teilweise Recht. Nur: dann sollten sie auch die gleichen Löhne und Arbeitsbedingungen haben wie die andern. In Wahrheit ist dieses Gegenleistungsmodell für Sozialleistungen aber die Abkehr von einem andern Gegenleistungsverhältnis- nämlich dem im Arbeitsrecht mit dem Recht auf leistungsgerechten Lohn und menschenwürdige, vertraglich ausgehandelte Arbeitsbedingungen.

Im Entwurf des SGB II kommt die erweiterte Verpflichtung für alle Erwerbsfähigen, zusätzliche Arbeiten, die im öffentlichen Interesse liegen, in der Mehraufwandsvariante zu leisten, dem Aufbau von Workfare- Systemen entgegen. Gegenüber der alten Fassung im BSHG (§ 19 Abs.1 und Abs. 2 BSHG) wird dabei auf die Eignung zur Eingliederung und die Ermessensausübung zugunsten der Vertragsvariante verzichtet. Mit der Ausweitung auf die ehemaligen Arbeitslosenhilfeempfänger und die Haushaltsangehörigen eröffnen sich damit die Möglichkeiten für einen kommunalen sozialen Arbeitsdienst für ein bis zwei Millionen Teilnehmer pro Jahr. Beschäftigungsträger erwarten nicht zu Unrecht eine Erweiterung ihres Geschäftsfelds, wenn Hilfeempfänger als Gegenleistung in öffentliche rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen die Einschränkung der Leistungsangebote der Kommunen kompensieren müssen. (bag arbeit 2003 ,S. 2) Die Zusätzlichkeit dieser Beschäftigung ist nicht mehr gewährleistet und damit werden die Verdrängungseffekte aber auch die Ausgrenzung der Betroffenen verstärkt (Projektgruppe strategies and effects, 2003). Durch ihre Tätigkeit müssen sie nämlich daran mitwirken, dass es immer weniger Möglichkeiten für sie gibt, im Bereich einfacher, aber notwendiger öffentlicher Dienstleistungen Arbeit zu regulären, Bedingungen zu finden. Finanzwissenschaftler schulen, wie man dem Internet entnehmen kann, (z.B. Marcel Thum 2003, Fallstudien der VWL: Reform der Sozialhilfe) ihre Studenten schon an Formeln , mit denen errechnet werden soll, wie niedrig die Bezahlung in diesem Bereich ausgestaltet werden muss , damit sich die leistungsstarken Bedürftigen gegenüber den leistungsschwachen „selbst selektieren“.(Feist 2000 S. 144 f.)

Diese Form gemeinnütziger Arbeit ist bei Ökonomen, die ansonsten wenig mit dem Gemeinwohl anfangen können und beständig die Privatisierung öffentlicher Aufgaben und den Einzug von Marktprinzipien in alle Bereiche fordern, paradoxerweise sehr beliebt. Aber offenbar nicht, weil dadurch der Markt gestärkt wird, sondern weil sie ohne Lohnkosten und Beachtung von Arbeitsrechten die billige Erledigung öffentlicher Dienstleistungen zum „Sozialhilfetarif“ zulässt.(Stiftung Marktwirtschaft,2002 b , Feist 2000, Feist 2001) Und die Kommunen sollen nach dieser Ansicht möglichst die gesamte Beschäftigungsförderung übernehmen, - aber nicht weil sie bisher so gut waren, sondern weil man wegen ihrer Finanzschwäche den meisten Druck auf die noch schwächeren Arbeitslosen erwartet. Insofern ist auch das Lob auf die „bewährten Angebote“ die „lokale Nähe“ der Kommunen kritisch zu betrachten: ausgehend von dem ganzheitlicheren Hilfeanspruch der Sozialhilfe wurden da bisher auch ergänzende soziale Hilfen wie Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, vor allem bei Kranken und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten angeboten und Leistungen für Kinder und Jugendliche gehören zu den Aufgaben nach KJHG (SGB VIII). Das hatte und hat vor allem etwas mit den gesetzlich vorgeschriebenen

Aufgabenbereichen der Kommunen zu tun. In der Beschäftigungsförderung selbst waren die Kommunen nie unumstritten, schließlich gründet ja der zentrale Vorwurf des „Verschiebebahnhofs“ auf sozialpolitischer Ineffektivität solcher Maßnahmen. Aber das Verschieben von der vertraglich geregelten „Arbeit statt Sozialhilfe“ notfalls in den Arbeitslosengeldbezug, das, außer in den neuen Bundesländern, für viele durchaus Perspektiven geboten hat, war für die Betroffenen allemal geeigneter und würdiger, als vertragsloses „Arbeiten für Arbeitslosengeld II“, das weder Anschlussbeschäftigung noch die Möglichkeit einen Anspruch in der Arbeitslosenversicherung zu erwerben eröffnet. Wer der neuen Funktionalisierung einen Riegel verschieben wollte, müsste die Beachtung eines Wunsch – und Wahlrechts (§ 3 BSHG) und Mitwirkungsrechte innerhalb dieser Beschäftigungsverhältnisse vorsehen, einschließlich des Rechts, eine Maßnahme mit nachvollziehbarer Begründung ablehnen zu dürfen und vor allem den Vorrang von Arbeitsverträgen vor Beschäftigungsformen anderer Art.

4) Bedingungen für das „Fördern“.

Kennzeichnend für die neue Entwicklung ist aber darüber hinaus, dass das „Fordern“ mit dem „Fördern“ vermischt wird. Das **Fördern** setzte früher eher auf Freiwilligkeit, Partizipation. Unterstützung bei der Durchsetzung eigener Lebensentwürfe und vor allem erkennbaren Nutzen für den Betroffenen.

Allerdings gibt es in der Praxis der sozialen Arbeitsmarktpolitik schon seit längerem eine schleichende Abkehr von diesen Grundsätzen. (am Beispiel Hamburg: Völker 2002) Heute wird das **Fördern mit dem Fordern** und der angedrohten Sanktion zum untrennbaren Instrument helfender Intervention (Trube/Wohlfahrt, 2001) umgebaut. Das lässt sich an der Konstruktion gerade der öffentlichen Arbeiten verfolgen, die als Eingliederungsmaßnahme (§ 16 SGB II) noch aufgezählt wird, aber ansonsten massiv nur auf der „Fordern“ –Seite und bei den Sanktionen auftaucht. Oder an der Schadensersatzpflicht beim Abbruch einer aufgedrängten Bildungsmaßnahme (§ 15 SGB II). Das Kölner Sozialamt verteidigte bereits den Zwang bei Beratungsangeboten, der sich automatisch einstellt, wenn man deren „Vorrang“ vor Geldleistungen festschreibt. Freiwilligkeit von Hilfemaßnahmen sei rein mittelschichtsorientiert und bei der Sozialhilfeklientel nicht angebracht, weil diese wegen ihrer mangelnden Einsichtsfähigkeit die Güte des Angebots nicht beurteilen könnten (Ausschussdrucksache 2002).

Unter den oben geschilderten rechtlichen Bedingungen verformen sich auch andere klassische Hilfeangebote rasch (dazu ausführlicher Spindler 2003a, S. 235 f.). Ohne geschützte Rechtsposition des Bürgers verkümmert die angepriesene „ Leistung aus einer Hand“ ,die übrigens nie ein Arbeitsloser so gefordert hat, zu einer „Kontrolle aus einer Hand“ , bei der man seinem Casemanager hilflos ausgeliefert ist. Selbst sinnvolle, prozesssteuernde methodische Instrumente, wie etwa eine Eingliederungsvereinbarung, pervertieren unter diesen Bedingungen zur rechtsgeschäftlichen Selbstunterwerfung, die die Vertragsfreiheit aushebelt. (Berlitz 2003)

Ein falsch verstandenes Fördern scheint mir deshalb im Moment das viel größere Problem und das eigentliche Einfallstor für die Workfare-Ideen, weil die zweckentfremdeten Fördermaßnahmen leichter geschaffen werden können, als ein normales Arbeitsverhältnis. Protagonisten des Casemanagements und der einschlägigen Modellprojekte blenden hier den Zwangszusammenhang vollständig aus, obwohl gerade bei Fördermaßnahmen Freiwilligkeit Voraussetzung sein müsste, um den individuellen Nutzen zu sichern.

Gleichzeitig wird der Markt immer stärker von sozialen Dienstleistern bereinigt, die noch die selbstbestimmte Entwicklung ihrer Klienten als Ziel haben und vom Hilfe- oder Förderethos

geprägt sind oder nachhaltige Qualifikation anstreben, die sich nicht in Kleinstmodule aufteilen lässt. Durch Leistungsvereinbarungen, die das rasche Einmünden in einen Niedriglohnarbeitsmarkt höher bewerten als eine langfristige berufliche Perspektive, lässt sich das rasch verwirklichen. Ein verantwortungsloser „Wettbewerb“, den Behörden mit der Auslagerung der Arbeitsvermittlung inszenieren, indem sie beauftragten Dienstleistern in Prämienvereinbarungen bis zu 70 % Erfolgsquoten und das auch noch in Gebieten mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit aufzwingen, lassen die Arbeitslosen gleich doppelt zum Spielball werden.

Eine für beide Seiten vertrauenerweckende Vermittlungsarbeit- etwas, was in der Geschichte mit zur Gründung der Arbeitsbehörde geführt hat- ist übrigens seit dem Hartz- Bericht aus dem Selbstbild der Arbeitsämter erst einmal verschwunden. Den „Vermittlungskunden“ gibt es nicht mehr und der qualifizierte „Informationskunde“ soll sich mit Hilfe des erschreckend schlecht geführten Stelleninformationssystems selber vermitteln.

Auch das schon im SGB III eingeführte „Profiling“ ist eine Methode, die nicht den Bürger und seine Interessen in den Vordergrund stellt. Statt berufsbezogener Stärken - und Schwächenanalysen, ist die Einordnung, bzw. Zuweisung in Kategorien A bis E mit der peniblen Addition von Vermittlungshemmnissen vornehmlich defizitorientiert und steht in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Ermittlung von Maßnahmerentabilität.

Dass im Rahmen von Assessments und Fördermaßnahmen inzwischen auch riesige Datensammlungen über soziales Verhalten, individuelle Persönlichkeitsmerkmale und Vorgänge aus der Privatsphäre der Betroffenen nicht nur angelegt, sondern genauso wie interne Führungszeugnisse auch hinter dem Rücken zwischen Ämtern und privaten Dienstleistern ausgetauscht werden, ist nur eine weitere Erscheinungsform dieser Entwicklung, die sich inzwischen auch in den Berichten der Datenschutzbeauftragten niederschlägt.

Unter diesen Bedingungen beginnen solche Hilfeangebote demütigend zu wirken und sollen es offensichtlich auch sein. Mit den Rechten wird dem Einzelnen bezüglich seiner weiteren Entwicklung jede kalkulierbare Gestaltungsmöglichkeit aus der Hand genommen. Er kann, selbst wenn er will, seine Lebensumstände nicht mehr steuern. Entgegen der Zielsetzung wird so gerade nicht die Eigenverantwortung geweckt und unterstützt, sondern erstickt. Das verändert den Charakter der Hilfe. So kennzeichnet etwa Margalit die Einschränkung seine Lebensbelange kontrollieren zu können, eine Bevormundung, die sich darauf beruft, die wahren Interessen des Individuums zu verfolgen oder auch die bewusst entwürdigende Ausgestaltung von Hilfeangeboten als Elemente der Demütigung von Menschen durch Institutionen der modernen Gesellschaft (Margalit 1997). Und es gibt noch einen Grund vorsichtig zu sein. Die geschilderte Entwicklung täuscht nämlich durch vordergründige Erfolge (Spindler 2003a, S.236). Mit dem entrechteten Bürger hat die Behörde, der Betreuer, der Vermittler ein einfaches Spiel. Was immer sie leisten, auf die Qualität der Dienstleistung und der erreichten Erfolge kommt es nicht an. Arbeitslosigkeit lässt sich durch öffentliche Arbeitsdienste, Arbeit, deren Lohn nicht die Existenz sichert („Arbeit poor“) oder Nichterfassen und Abschreckung deutlich einfacher abbauen, als durch eine seriöse Wirtschaftspolitik, fachkundige Arbeitsvermittlung. Sicherung des Existenzminimums und Einhalten rechtlicher und demokratischer Spielregeln. Und das gehört zu einem redlichen „Fördern und Fordern“, das nicht Millionen von Betroffenen von vornherein ausschließt, untrennbar dazu.

Literatur:

Ausschussdrucksache 2002: Ausschussdrucksache 14/2050, Amt für Soziales und Senioren der Stadt Köln
Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Ausschussanhörung am 28.1.2002, S. 221- 228
bag arbeit (Hrsg.) 2001: Arbeit statt Stütze? Tagungsreader der Veranstaltung vom 23.11.2000 in Köln, Berlin, Eigenverlag

- bag arbeit 2003: Zukunft braucht Arbeit! Erklärung der Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e.V., Berlin 12.5.2003, www.bagarbeit.de
- BAG-SHI 2003, Eckpunkte- Papier zur Agenda 2010 der Bundesarbeitsgemeinschaft Sozialhilfeinitiativen, Frankfurt vom 23. 7. 2003, www.bag-shi.de
- Bericht 2002, Bericht der Kommission Moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hartz-Kommission)
- Berlit, Uwe.2003. Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Bemerkungen zu den Gesetzentwürfen von Bundesregierung und hessischer Landesregierung für eine neues SGB II und SGB XII, in: info also Heft 5 S.195-208
- Bertelsmann Stiftung u.a. (Hrsg.) 2002: Handbuch Beratung und Integration. Fördern und Fordern – Eingliederungsstrategien in der Beschäftigungsförderung,. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung.
- Brühl, Albrecht 2002 Mein Recht auf Sozialhilfe, 17.Aufl.München dtv
- Bundestags- Drucksache 2001a Antrag der Fraktion der FDP: Für eine beschäftigungsorientierte und aktivierenden Sozialpolitik- Sozialhilfe und Arbeitsmarktpolitik grundlegend reformieren vom 25.9.2001, BT Drucksache 14/6951
- Bundestags- Drucksache 2001b, Antrag der Fraktion SPD und Bündnis 90/ Die Grünen: Fördern und Fordern- Sozialhilfe modern gestalten vom 7.11.2001 BT-Drucksache 14/7293
- Dahme/Otto/ Trube/ Wohlfahrt (Hrsg) 2003 : Soziale Arbeit für den aktivierenden Staat, Opladen, Leske und Budrich,
- Feist, Holger 2000: Arbeit statt Sozialhilfe, Zur Reform der Grundsicherung in Deutschland, Tübingen, Mohr Siebeck
- Feist, Holger 2001: Der Niedriglohnsektor: Erfahrungen aus dem Leipziger Modell in Milleker,David F.(Hrsg) Beschäftigungspolitik in Europa, Bad Homburg, Frankfurter Institut- Stiftung Marktwirtschaft und Politik, S. 102 -111
- Fink Ulf,1997 Die Sozialhilfereform 1996, Sozialer Fortschritt, S. 74,75
- Fuß, Karl-Peter 2000, „Wir koppeln die Leute von Tropf ab“ in: Mitbestimmung, Heft 9, S 24-26
- Jacobs Herbert, Ringbeck Anna 1994: Hilfen zur Überwindung von Sozialhilfebedürftigkeit. Eine Untersuchung zur Hilfe zum Lebensunterhalt in den alten Bundesländern. Abschlußbericht Schriftenreihe BMFuS Band 31 Stuttgart, Kohlhammer
- Kölner Arbeitslosenzentrum , KALZ 2003. Kritische Einwände zu den Ergebnissen der Kölner Verbleibsuntersuchung der JobBörse Junges Köln. i.E.
- Lodemel, Ivar; Trickey, Heather 2001a: An offer you can't refuse, Bristol: The Policy Press und ein Auszug in deutscher Übersetzung
- Lodemel, Ivar; Trickey, Heather 2001b : Ein neuer Vertrag für Sozialhilfe in: Stelzer- Orthofer Christine (Hrsg.) Zwischen Welfare und Workfare, S. 123 – 166, Linz, Sozialwissenschaftliche Vereinigung, Gesellschafts- und sozialpolitische Texte, Band 14
- Margalit, Avishai 1997, 2.Aufl., Politik der Würde- Über Achtung und Verachtung Alexander Fest, Berlin
- Projektgruppe strategies and effects, 2003 Sozialhilfe und kommunale Beschäftigungsförderung. Exklusionstendenzen in Österreich, Deutschland und Dänemark, Stadt Göttingen, Fachbereich Beschäftigungsförderung
- Reis, Claus, 1997 Hilfevereinbarungen in der Sozialhilfe. Zu Voraussetzungen und Struktur lebenslagenorientierter Beratung in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, Heft 2 S. 87 –113
- Reis, Claus 2002 : Personenbezogene Dienstleistungen als Element der Sozialhilfe in: NDV Heft 8, S.284 - 289
- Stadt Köln (Hrsg.) 2003: JobBörse Junges Köln/Sprungbrett, Untersuchungsbericht über die Verbleibsstruktur ausgeschiedener Teilnehmer/ innen, Konzepte ,Materialien, Praxisberichte, Köln März 2003 (zus. mit dem Arbeitsamt Köln)
- Schulte, Bernd/ Trenk- Hinterberger Peter, 2. Aufl. 1986, Sozialhilfe. Eine Einführung
- Schulze-Böing Matthias 2002: Fördern durch Fordern- Fordern durch Fördern? Aktivierende Arbeitsmarktpolitik und die Rolle der Kommunen, Sozialer Fortschritt Heft 7-8, S.160 –164
- SGB II, Entwurf 2003 : Grundsicherung für Arbeitssuchende . Entwurf eines 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, Stand 25.7.2003
- Spindler ,Helga 1999a: Fordern heißt nicht entrenchen , in : arbeitsdruck Nr. 32 ,Oktober 1999, S. 5 – 8;
- Spindler, Helga 1999b: Hilfe zur Arbeit, Existenzsicherung und Arbeitnehmerrechte, in info also S.170 – 178
- Spindler Helga, 2001 : Vorrang für den Nachrang *statt* Hilfe zum Lebensunterhalt ? - Neue Entwicklungen in Praxis und Rechtsprechung bei der Ausgestaltung des Nachranggrundsatzes und der Erwerbsobliegenheit, info also Heft 2, S. 63 - 77
- Spindler Helga, 2002 : Rechtliche Rahmenbedingungen der Beratung in der Sozialhilfe –Bestandsaufnahme, Probleme der aktuellen Entwicklung und mögliche Perspektiven, NDV Heft 10, S.357 f., Heft 11 S.386 f.
- Spindler Helga 2003a : Aktivierende Ansätze in der Sozialhilfe,in: Dahme/Otto/ Trube/ Wohlfahrt (Hrg) 2003 : Soziale Arbeit für den aktivierenden Staat

Spindler Helga 2003b: Grenzen der Zumutbarkeit von Arbeit für Sozialhilfeberechtigte bei Niedriglöhnen und Lohnwucher, info also, Heft 2 ,S. 56-62

Spindler Helga 2003c: Das neue SGB II ist keine Grundsicherung für Arbeitssuchende mehr
-Statt Leistungsanspruch mit Mitwirkungspflichten bleibt nur eine Arbeitspflicht mit nachgelagertem Leistungsanspruch in: Soziale Sicherheit, Heft 10

Stiftung Marktwirtschaft, Raddatz Guido (Hrg.) 2002a: Bürgernah fördern und fordern- Konzepte für eine effiziente Arbeitsvermittlung und Grundsicherung,

Stiftung Marktwirtschaft (Hrg) 2002 b: Brachliegende Fähigkeiten nutzen, Chancen für Arbeitslose verbessern. Autoren: J.Eekhoff , S.Roth ,2002

Toparkus Karsten, 1999: Zumutbare Beschäftigung im Arbeitsförderungsrecht (§ 121 SGB III),Frankfurt, Peter Lang,

Trube Achim,Wohlfahrt, Norbert 2001: „Der aktivierende Sozialstaat“- Sozialpolitik zwischen Individualisierung und einer neuen politischen Ökonomie der inneren Sicherheit, WSI Mitteilungen Heft 1, S. 27-35

VG Stuttgart 2002 : Urteil vom 30.4.2001 in: info also 2002 S. 271 f.

Völker Wolfgang 2002: Mit Zwang zur Arbeitsmarktintegration ? Entwicklungen und Beobachtungen aus einer aktuellen Debatte. 26. Tübinger Sozialpädagogiktag „Freiwilligkeit und Zwang“ 22./23. 11 2002 Manuskripte bei www.uni-tuebingen.de/uni/sei/a-sozsp/spt-26.htm

Walbröl Peter, 2002: „Sozialhilfe für junge Leute (ohne Arbeit) ist Verführung Minderjähriger „ in: Sozialextra Juli/August 2002